

**Tragwerksplaner/Innen in den Bundesländern  
gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht  
im Sinne von § 66 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO)**

aus	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
nach																
BW																
BY																
BE																
BB																
HB																
HH																
HE																
MV																
NI																
NW																
RP																
SL																
SN																
ST <sup>1</sup>																
SH																
TH																



Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.



Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt nicht in dem anderen Bundesland. Eine Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen oder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wird erforderlich.



In Baden-Württemberg und Hamburg existiert derzeit keine Tragwerksplanerliste; daher ist in diesen Ländern keine förmliche Nachweisführung erforderlich.

- <sup>1)</sup> In Sachsen-Anhalt ist unabhängig von der fachlichen Eignung die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.